

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
		<b>2014-2020 SV 0695</b>
		<b>Datum:</b>
		<b>23.01.2017</b>
		<b>Status:</b>
		<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
<b>Federführende Stelle:</b>	Fachbereich 6 Hoch- und Tiefbau	

## Erstattung Abwasserabgabe an die Stadt Herzogenrath

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird mit der Annahme und der Weiterleitung bzw. Erstattung der Verrechnung der Abwasserabgabe der Kläranlage Frelenberg für die Veranlagungsjahre 2011 bis 2014 in Höhe von 200.891,70 € an die Stadt Herzogenrath beauftragt.

### Begründung:

Die Stadt Herzogenrath hat das Regenklärbecken Boscheler Berg errichtet. In ihm erfolgt eine Niederschlagswasserbehandlung bei gleichzeitiger Minderung der Schmutzfracht. Die im Regenklärbecken zurückgehaltenen verschmutzten Niederschlagswasser werden durch Weiterleitung über das Mischwassernetz der Stadt Übach-Palenberg und bei weiterer abschließenden Reinigung über die Kläranlage Frelenberg in die Wurm eingeleitet. Zur Durchleitung der Schmutzwässer der Siedlung Boscheler Berg der Stadt Herzogenrath wurde 1994 eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Herzogenrath geschlossen.

Die Stadt Herzogenrath hat in ihrem Kanalnetzbereich, der an die Kläranlage Frelenberg angeschlossen ist, Investitionen getätigt. Diese hat die Stadt Herzogenrath gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht. Mit Bescheiden vom 24.06.2016 hat das Landesamt gemäß §10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) die Investitionskosten der Stadt Herzogenrath in Höhe von 200.891,70 € als zu verrechnende Aufwendungen auf die Schmutzwasserabgabe der Kläranlage Frelenberg gegenüber dem Wasserverband Eifel-Ruhr festgesetzt.

Eine Verrechnung der Erstattung durch den vereinnahmenden Wasserverband Eifel-Ruhr ist jedoch nur mit dem Mitglied möglich, für dessen Kläranlage die Abwasserabgabe zurückerstattet wurde, also hier die Stadt Übach-Palenberg. Die Stadt Herzogenrath bittet mit Schreiben vom 12.05.2016 darum, den Betrag vom Wasserverband Eifel-Ruhr anzunehmen und an sie weiterzuleiten.

Die Rechtslage wurde geprüft. Aus §3 Abs. 6 und 7 Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) kann der Rechtsgrundsatz entnommen werden kann, dass derjenige, der die Investition getätigt hat, - hier also die Stadt Herzogenrath - auch in den Genuss der Aufwendungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG kommen soll. Verrechnet ein Abwasserverband nach § 10 Abs. 4 AbwAG Aufwendungen, die von einem Mitglied des Abwasserverbandes erbracht worden sind, so sind die verrechneten Aufwendungen dem Mitglied gem. § 3 Abs.6 AbwAG NRW zu erstatten. §3 Abs. 7 AbwAG regelt sodann ergänzend, dass auch diejenige Gemeinde, die Investitionen getätigt hat, die verrechneten Aufwendungen erhalten soll, wenn sie ihr Abwasser in die Abwasserbehandlungsanlage einer Nachbargemeinde führt.

Das Weiterleiten der Erstattungssumme ist für die Stadt Übach-Palenberg kostenneutral und ihr entsteht hieraus kein Schaden.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

**Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:**

1. Anlage: Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Herzogenrath zur Übernahme von Abwasser vom 24.06.1994
2. Anlage: Nachtrag vom 18.04.1995 zur Öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Herzogenrath zur Übernahme von Abwasser vom 24.06.1994
3. Anlage: Erstattungsbescheide zum Vorgang
4. Anlage: Anschreiben Stadt Herzogenrath vom 12.05.2016